

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	02.02.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Verhindern Öffentlich-Private Partnerschaften karnevalistische Brauchtumpflege in den Veedeln?

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Mülheim bittet, nachfolgende Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

1. Gibt es Vereinbarungen zwischen der Stadt Köln und dem Investor über die Nutzungsbedingungen für außerschulische Aktivitäten (im konkreten Fall, aber auch generell)?

Antwort der Verwaltung:

Generell ist für eine Anmietung das Einvernehmen mit der Schulleitung erforderlich, da schulische Nutzung Vorrang vor einer externen Nutzung hat. Bei Schulen, die nach einer Sanierung von einem Investor im PPP-Modell unterhalten und betrieben werden ist das Einvernehmen verständlich auch mit dem Investor als verantwortlichem Betreiber herbeizuführen. Auflagen, die sich aus der Genehmigung (z.B. Baugenehmigungen, Versammlungsstättenverordnung) bzw. der technischen Ausstattung ergeben liegen in der Verantwortung des Betreibers und sind selbstverständlich zu beachten. Insofern ist eine jeweils einzelfallbezogene Handhabung gewährleistet.

2. Ist im Fall der Vermietung für nichtschulische Veranstaltungen die Stadt Köln oder der Investor der Vertragspartner für die Mieter?

Antwort der Verwaltung:

Vertragspartner bezüglich der Vermietung von Schulräumen für nichtschulische Zwecke ist die Stadt Köln, die als Schulträger auch das Hausrecht ausübt. Hinsichtlich evtl. Schäden an den Schulräumen, den Schulhöfen und den Außenanlagen tritt die Stadt Köln ihre Forderungen an den jeweiligen Betreiber/Investor ab. Der Mieter hat dem Betreiber/Investor den entsprechenden Schadenersatz zu leisten. Schäden an Einrichtungsgegenständen werden durch die Stadt Köln auf Kosten des Mieters behoben.

3. Kann die Stadt Köln auf die Vertragsbedingungen Einfluss nehmen?

Antwort der Verwaltung:

Rechtliche und gebäudetechnische Auflagen sind auf einen ordnungsmäßig gesicherten Veranstaltungsverlauf abgestellt und müssen daher entsprechend berücksichtigt werden. Die Verwaltung – in diesem Fall das jeweilige Bürgeramt – gestaltet daneben Vertragsbedingungen im einzelnen aus, wie z.B. Nutzungszeiten in den Abend oder ggfls. in der Nacht wenn z.B. dauerhaft Lärmbelästigung für die angrenzende Wohnbebauung entsteht.